Geringes Ermessen

Havarie bei Windkraftanlagen: Landrat beantwortet Fragenkatalog der SPD-Fraktion. Eine pauschale Stilllegung von Windrädern auf Verdacht hin sei nicht zulässig

■ **Paderborn**. Zwei Havarien von Windkraftanlagen innerhalb eines halben Jahres lösten im Kreis Paderborn eine Diskussion über die Sicherheit von Windkraftanlagen aus. Landrat Manfred Müller beantwortet nun die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zu Risiken, gesetzlichen Grundlagen und möglichen Ermessensspielräumen seitens des Kreises als Genehmigungsbehörde in Form einer Sitzungsvorlage für die Kreistagssitzung am kommenden Montag, 18 Uhr im Großen Sitzungssaal des Kreishauses.

Gibt es generell und lokal Erkenntnisse über die Ursachen von Schäden an Windkraftanlagen, welche Konsequenzen ergeben sich daraus, und gibt es auch Auflagen zum Einbau von Eisdetektoren, lautete eine der drei Fragen sinngemäß. Jede Schadensbeurteilung erfolge individuell. In jedem Einzelfall werde über Sachverständigengutachten der Nachweis der Standsicherheit angefordert, heißt es in der Antwort des Landrats.

So auch im jüngsten Fall: Das am 22. Mai bei einem Unwetter zerstörte Windrad in Dörenhagen ist per Ordnungsverfügung seitens des Kreises stillgelegt worden und darf vorerst nicht repariert werden. Ob tatsächlich ein Blitz oder eine Sturmböe dazu führte, dass zwei der tonnenschweren Flügel sich lösten und bis zu 200 Meter weit flogen, ist noch völlig offen. Der Betreiber muss zunächst die Standsicherheit der Anlage gutachterlich nachweisen. Zudem hat der Kreis die Wartungsprotokolle angefordert.

Die Anlage des Typs Tacke TW 600 war im September 1994 genehmigt worden. Im Kreisgebiet stehen derzeit 13 weitere Windräder desselben Typs. Auch die Wartungsprotokolle dieser Anlagen werden ausgewertet. Der Einbau von Eisdetektoren wird seit 2002 auf Basis eines Windkrafterlasses gefordert und im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft. Bei Eisbildung schalten sich die Anlagen automatisch ab. Dass ein Restrisiko bleibt, sieht auch der Gesetzgeber: Der Erlass fordert vom Betreiber der Anlage, dass auf die Gefährdung durch Schilder hinzuweisen ist.

Primäre Grundlage für die Erteilung der Genehmigung von Windkraftanlagen sei das Bundesimmissionsschutzgesetz, heißt es in der Vorlage weiter. Das Oberverwaltungsgericht NRW sieht die regelmäßige Prüfung und Wartung der Rotorblätter sowie den Einsatz von Unwuchtsensoren als geeignete und ausreichende Maßnahme an, um eine unzulässige Gefährdung von Menschen auszuschließen. Weitergehende Forderungen seien derzeit nicht vorgesehen. Sofern alle gesetzlich geforderten Abstände zu Straßen und Bebauung eingehalten werden, gibt es keinen Grund, die Genehmigung zu versagen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Investor einen Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Havarie: *Das völlig zerstörte Windrad an der B 68 bei Dörenhagen nahe Paderborn.* FOTO: MARC KÖPPELMANN

Pauschaler Verdacht reicht nicht

Die letzte Frage im SPD-Antrag zielt auf die Frage, wer schadensersatzpflichtig ist und ob es auch den Kreis Paderborn treffen könne, wenn er Anlagen abschalten würde. Für den sicheren Betrieb von Windkraftanlagen und deren Wartung seien in erster Linie die Betreiber verantwortlich. „Ist der Kreis Paderborn gehalten, auf Grund einer konkreten Gefährdung, etwa einer Materialermüdung, eine Windenergieanlage im Betrieb stillzulegen, ist er hierfür nicht schadensersatzpflichtig, wenn diese Maßnahme zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist“, so der Wortlaut in der Sitzungsvorlage. Auf einen pauschalen Verdacht hin darf keine Anlage stillgelegt werden.